

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto des Viktor Fischer

Geschäftsnummer: 201573/MG¹

Zugesprochener Betrag: 47'400.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Viktor Fischer (der „Kontoinhaber“) bei der Bieler Niederlassung des [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als seinen Vater, Viktor Emanuel Fischer, der am 14. Juli 1885 in Gaya (Kyjov), Österreich-Ungarn (heute Teil Tschechiens), geboren wurde und am 29. Juni 1924 in Brünn, Tschechoslowakei, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], geheiratet habe. Der Ansprecher führte aus, sein Vater sei selbständiger Metzger am Krautmarkt in Brünn gewesen und habe von 1929 bis 1941 an der Adlergasse 7 in Brünn gewohnt. Der Ansprecher führte aus, sein Vater, der jüdisch gewesen war, sei zwischen 1941 und 1944 in Theresienstadt gefangen gehalten worden und danach nach Auschwitz deportiert worden, wo er und seine Ehefrau im Oktober 1944 ermordet worden seien. Der Ansprecher reichte zahlreiche Dokumente ein, einschliesslich des jüdischen Trauscheins seiner Eltern, datiert vom 29. Juni 1924 in Brünn, der Geburtsurkunde seines Vaters und seiner eigenen Geburtsurkunde, aus der hervorgeht, dass sein Vater Viktor Fischer war. Der Ansprecher gab an, er sei am 7. April 1925 in Brünn geboren worden.

¹ Der Ansprecher reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein, die unter den Geschäftsnummern 201573 bzw. 210905 registriert wurden. Das CRT hat festgestellt, dass sich diese Anspruchsanmeldungen auf den gleichen Kontoinhaber beziehen und bearbeitet sie daher unter der zusammengefassten Geschäftsnummer 201573/MG.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Liste mit Sammelkonten und Auszügen aus der Datenbank der Bank. Daraus geht hervor, dass der Kontoinhaber Viktor Fischer war. Aus den Bankunterlagen geht zudem hervor, dass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart mit der Nummer 35344 besass.

Das sich auf dem Konto befindliche Vermögen wurde an einem unbekanntem Datum einem Sammelkonto überwiesen. Es ist nicht bekannt, wie hoch das Kontoguthaben am Tag der Überweisung war. Aus den Bankunterlagen ist jedoch ersichtlich, dass das Kontoguthaben am 28. Februar 1977 99.00 Schweizer Franken betrug. Das Konto ist offen und nachrichtenlos.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name seines Vaters stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher verschiedene Dokumente ein, einschliesslich des Trauscheins seiner Eltern, der Geburtsurkunde seines Vaters und seiner eigenen Geburtsurkunde, aus der hervorgeht, dass sein Vater Viktor Fischer war.

Überdies stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Viktor Fischer enthält. Aus dieser Datenbank geht hervor, dass er am 14. Juli 1885 geboren wurde, was mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Diese Datenbank wurde mit Hilfe von verschiedenen Quellen zusammengestellt, einschliesslich Aufzeichnungen aus der Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Israel.

Das CRT stellt zudem fest, dass auf dieses Konto keine anderen Ansprecher einen Anspruch eingereicht haben.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher führte aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und zwischen 1941 und 1944 in Theresienstadt gefangen gehalten worden, danach nach Auschwitz deportiert und 1944 dort ermordet worden. Überdies ist sein Name, wie im oberen Abschnitt erwähnt, in einer Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung aufgeführt.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Er reichte seine Geburtsurkunde ein, aus der hervorgeht, dass sein Vater Viktor Fischer ist. Es liegen keine Informationen vor, die belegen, dass der Kontoinhaber noch weitere überlebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Inhalt des Kontos einem Sammelkonto überwiesen wurde und das Konto offen und nachrichtenlos ist.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten des Ansprechers ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Vater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des vorliegenden Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Wert des Kontos am 28. Februar 1977 99.00 Schweizer Franken betrug. In Übereinstimmung mit Artikel 37(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 2'244.00 Schweizer Franken erhöht. Dieser Betrag entspricht standardisierten Bankgebühren, die dem Konto zwischen 1945 und dem 28. Februar 1977 belastet wurden. Folglich beträgt der korrigierte Wert des vorliegenden Kontos 2'343.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Kontoart weniger als 3'950.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3'950.00 Schweizer Franken festgesetzt. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert, indem man diesen Betrag gemäss Artikel 35 mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 47'400.00 Schweizer Franken.

Abschlagszahlung

Im vorliegenden Fall ist der Ansprecher 75 Jahre alt oder älter und erhält daher 100% des gesamten ihm zugesprochenen Betrags.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.